

Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA
Frau Feldkötter
Hauptstraße 2

D-31860 Emmerthal

Bearbeitet von
Petra Hentschel

E-Mail
Petra.Hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.05.2023

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D6.62011-927-001-
229/2023

Telefon 0531/
88691-260

Braunschweig
21.08.2023

**Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom
13.06.2022 (Az.: D6.62011-927-001)**

Änderung von Amts wegen

2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018
(Az.: D6.62011-927-001) in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 13.06.2022 wie folgt ab:

I. Änderung der Erlaubnis

1. Die **Nebenbestimmung 2.2.1.1** wird wie folgt geändert:

In der Tabelle werden die Parameter Chlorid (Lfd. Nr. 17), Kalium (Lfd. Nr. 18) und
Magnesium (Lfd. Nr. 19) wie folgt neu eingefügt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
17	Chlorid (Cl)	Qualifizierte Stichprobe	6.000	mg/l	102	4 x jährlich
18	Kalium (K)	Qualifizierte Stichprobe	50	mg/l	-	4 x jährlich
19	Magnesium (Mg)	Qualifizierte Stichprobe	200	mg/l	-	4 x jährlich

2. Die **Nebenbestimmung 2.2.2** „Frachtbegrenzungen“ wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Probenahmestelle Gesamt“ wird der Parameter Chlorid (Lfd. Nr. 5) neu eingefügt.

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht in kg/0,5 h*	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
5	Chlorid	45	4 x jährlich

3. Die **Nebenbestimmung 2.2.3** wird wie folgt geändert:

In der Tabelle entfallen die Parameter Chlorid (Lfd. Nr. 7), Kalium (Lfd. Nr. 8) und Magnesium (Lfd. Nr. 9).

4. Die **Nebenbestimmung 2.4.3** wird wie folgt geändert:

Folgende Fußnote „*“ wird unter der Tabelle und folgerichtig das Symbol „*“ an den Parametern Chlorid (Cl), Kalium (K) und Magnesium (Mg) gestrichen:

„*Eigenüberwachung der Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium für einen Übergangszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Dieser Zeitraum ist erforderlich zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage, auf deren Basis dauerhafte Überwachungswerte generiert werden können.“

5. Folgende **Nebenbestimmung 2.4.11** wird neu aufgenommen:

2.4.11 Überprüfungserfordernis für die Einleitung von Chlorid

Dem Einleiter wird aufgegeben, der zuständigen Wasserbehörde spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieses Änderungsbescheides schriftlich und begründet darzulegen, inwieweit die Spitzenwerte von Chlorid, durch organisatorische und / oder technische Maßnahmen vergleichmäßig werden können.

II. Kostenlastenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

III. Begründung

In Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gereinigten Abwassers in die Weser vom 13.04.2018 (Az.: D6.62011-927-001) habe ich Ihnen in Nebenbestimmung 2.4.3 aufgegeben, eine Eigenüberwachung der Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium für einen Übergangszeitraum von vier Jahren beginnend mit Bestandskraft der Erlaubnis durchzuführen. Der Übergangszeitraum war zur Ermittlung einer repräsentativen Datengrundlage für die Festsetzung dauerhafter Überwachungswerte erforderlich.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen 2.2.1.1, 2.2.2, 2.2.3, und 2.4.3 sowie die Neuaufnahme der Nebenbestimmung 2.4.11 der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen von Amts wegen.

Die Änderungen und die Neuaufnahme der Nebenbestimmung, über die ich zuständigkeits- halber zu entscheiden habe, sind zulässig und begründet. Meine Entscheidungen beruhen diesbezüglich auf §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen 2.2.1.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.4.3 sowie die Neuaufnahme der Nebenbestimmung 2.4.11 der wasserrechtlichen Erlaubnis werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nr. 1:

In der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.1.1 Überwachungswerte werden die Parameter Chlorid (Lfd. Nr. 17), Kalium (Lfd. Nr. 18) und Magnesium (Lfd. Nr. 19) neu aufgenommen.

In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.04.2018 (Az.: D6.62011-927-001) wurde für die Parameter Kalium, Magnesium und Chlorid festgehalten, dass nach einem definierten Zeitraum ein Überwachungswert für diese Parameter festzulegen ist.

Für diese Parameter werden in keinem der für Ihre Einleitung geltenden Anhänge der Abwasserverordnung Anforderungen gestellt. Chlorid, Kalium und Magnesium sind jedoch in Ihrem Abwasser zu erwarten und daher zu begrenzen.

Anhand Ihrer vorgelegten Ergebnisse der vierjährigen Eigenüberwachung für Chlorid, Kalium und Magnesium wurden Überwachungswerte festgelegt:

Die Einleitung der nun festgeschriebenen Überwachungswerte für die Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium sind auch vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft (Vermeidung nachteiliger Wirkungen). So wird durch die Aufnahme der Überwachungswerte für diese Parameter auch weiterhin die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot sichergestellt. Denn infolge der festgelegten Überwachungswerte für diese Parameter sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Zu Nr. 2:

Mit der Aufnahme einer Frachtbegrenzung des Parameters Chlorid an der Probenahmestelle „Gesamt“ in der Nebenbestimmung 2.2.2 „Frachtbegrenzungen“ habe ich die Gesamtmenge des Stoffes Chlorid, die zur Einleitung kommt, begrenzt. Die hier festgelegte Fracht von 45 kg/0,5h unterschreitet deutlich die theoretisch mögliche Fracht 548 kg/0,5h), die sich

rechnerisch aus erlaubter Einleitmenge und dem Überwachungswert für Chlorid ergeben würde.

Zu Nr. 3:

In der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.3 „Parameter ohne Überwachungswerte“ habe ich die Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium gestrichen, da eine Überwachung der Parameter ohne Überwachungswerte durch die Aufnahme der Parameter in der Nebenbestimmung 2.2.1.1 mit dem jeweiligen Überwachungswerten obsolet geworden ist.

Zu Nr. 4:

In der Nebenbestimmung 2.4.3 „Mess- und Analysenumfang im Ablauf Gesamt, Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2 der Abwasserbehandlungsanlage“ habe ich die Fußnote „*“ unterhalb der Tabelle gestrichen. Durch die Ergänzung der Nebenbestimmung 2.2.1.1 mit den Überwachungswerten für Chlorid, Kalium und Magnesium ist diese obsolet geworden. Die in der Tabelle bei den Parametern Chlorid, Kalium und Magnesium stehenden Verweise „*“ haben sich gleichermaßen erledigt und werden gestrichen.

Zu Nr. 5:

Die Nebenbestimmung 2.4.11 wurde aus gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Gründen neu aufgenommen. Der Parameter Chlorid führt in einer Vielzahl von Gewässern zu Beeinträchtigungen im Hinblick auf Flora und Fauna, so dass hier vorsorglich geprüft werden soll, ob und wie die Einleitung der Salzfracht noch weiter reduziert werden kann.

Der Ihrerseits vorgeschlagene Festlegung der Überwachungswerte für den Parameter Chlorid von 6.000 mg/l, für den Parameter Kalium von 50 mg/l und für den Parameter Magnesium von 200 mg/l kann somit zugestimmt werden.

Meine Entscheidung, die oben benannten Nebenbestimmungen zu ändern bzw. neu aufzunehmen habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Denn ich habe für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die Änderung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen treffen einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie stehen im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar. Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die vorgenommenen Änderungen der Erlaubnis sind damit insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

IV. Begründung der Kostenlastenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hentschel